



## Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stadtbücherei Neubeckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vom Petenten eingereichten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Bei der Verwaltung ist am 23.01.2025 ein Schreiben eingegangen, mit dem beantragt wird, während der Umbau- und Renovierungsmaßnahme der Stadtbücherei Neubeckum ein Angebot für Eltern im Stadtteil Neubeckum zu schaffen, 1- bis 2-mal wöchentlich Bücher auszuleihen, damit man nicht zusätzlich in den Stadtteil Beckum fahren muss.

Nachdem dem Petenten die ablehnenden Gründe sowohl persönlich als auch per E-Mail mitgeteilt wurden, teilte dieser der Verwaltung mit, das Schreiben als Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW zu werten.

Die Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW ist grundsätzlich zulässig. Sie wird dem Rat der Stadt Beckum hiermit als zuständigem Petitionsorgan vorgelegt.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass sich der Rat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss inhaltlich mit dem Begehren befasst und ihn abschließend über seine Entscheidung unterrichtet. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung in der Sache bleiben hiervon unberührt. Soweit der Rat oder der von ihm beauftragte Ausschuss daher nicht für die Entscheidung über die aufgeworfenen Fragen zuständig ist, soll er nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum die Anregung/Beschwerde den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann darüber hinaus selbst über die Angelegenheit beraten und gegenüber dem zuständigen Organ sowie dem Petenten eine eigene Stellungnahme abgeben. Die abschließende Entscheidung ist dem Petenten mitzuteilen, um das Petitionsverfahren abzuschließen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit liegt beim Bürgermeister. Der Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann aus den nachfolgenden Gründen nicht entsprochen werden.

- Alle Bestands-Medien und neue Medien der Stadtbücherei Neubeckum müssen neu etikettiert werden und mit speziellen Chips ausgestattet werden, um eine Selbstverbuchung, die für die modernisierte Stadtbücherei Neubeckum erfolgen wird, zu ermöglichen. Ein Fachunternehmen wird die Etikettierung/Chip-Ausstattung vornehmen. Diesbezüglich müssen alle Medien vor Ort sein. Ausgeliehene Medien müssten nachträglich bearbeitet werden, was zusätzliche Kosten verursachen würde. Zudem stünden besagte Medien bei der Wiedereröffnung der Stadtbücherei Neubeckum nicht zur Verfügung.
- Die Verpackung und Einlagerung aller Medien der Stadtbücherei Neubeckum ist mit einem Spezialunternehmen unter Berücksichtigung des Bauzeitenplans für März 2025 terminiert. Der Vertrag mit besagtem Unternehmen ist bereits unterzeichnet. Eine Veränderung des Medienbestandes und des Zeitplans würde zu Mehrkosten und einer Korrektur des Zeitplans führen.
- Die Einrichtung einer temporären Büchereistelle hätte zur Folge, dass die gesamte EDV-Technik der Stadtbücherei Neubeckum in den entsprechenden Räumlichkeiten installiert werden müsste, da die Medien-Ausleihe ausschließlich digital erfolgt.
- 1-mal pro Monat führt der Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum in den Räumlichkeiten von Verve (Stadtteilwohnzimmer in Neubeckum) Vorlesestunden durch. Während dieser Vorlesestunden werden von der Stadtbücherei Neubeckum zusammengestellte Bücherkisten mit Kinderliteratur aufgestellt. Die Kinder können sich aus diesen Kisten bedienen. Die besagten Bücher dürfen die Kinder behalten oder bei der nächsten Vorlesestunde gegen andere Bücher aus den Bücherkisten tauschen. Es ist für diese Aktion kein Leihausweis erforderlich und keine Leihgebühr zu zahlen. Das Angebot wird bis zur Wiedereröffnung der Stadtbücherei Neubeckum vorgehalten.
- Die Roncallischule verfügt über eine eigene Schulbücherei, in der die Schulkinder altersgerechte Bücher ausleihen können. In den weiterführenden Schulen in Neubeckum existieren ebenfalls Schulbüchereien.

- Auf Wunsch der Beckumer und Neubeckumer Schulen stellt die Bücherei Beckum für die jeweilige Schule Bücherkisten zusammen.
- Die Bücherei in Beckum hat ihren Bestand erweitert, um der gestiegenen Nachfrage nachkommen zu können. Die Neubeckumer Leseausweise haben auch in Beckum insofern Gültigkeit, als dass Nutzerinnen und Nutzer der Stadtbücherei Neubeckum unter Vorlage ihres Leseausweises in der Bücherei Beckum kostenfrei einen neuen Leseausweis erhalten, der sie zur Nutzung der Bücherei Beckum inklusive der Selbstverbuchungstechnik berechtigt.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Verwaltung einstimmig beauftragt, auf Grundlage des damals vorgestellten Zukunftskonzepts für die Stadtbücherei Neubeckum ein inhaltliches, räumliches und personelles Handlungskonzept zu erarbeiten, das einen konkreten Maßnahmenplan beinhaltet (vergleiche Vorlage 2022/0450 und Niederschrift zur Sitzung).

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 mehrheitlich mit 1 Gegenstimme beschlossen, die zentrale kulturelle und soziale städtische Gemeinbedarfseinrichtung Neubeckums (Freizeithaus Neubeckum und Stadtbücherei Neubeckum) im Rahmen des Umbaus und der Sanierung zukunftsfähig zu machen. Gleichzeitig wurde einer entsprechenden Grundrissplanung mit Lage des Aufzugs im Jugendteil des Freizeithauses als Grundlage für die Entwurfsplanung zugestimmt (vergleiche Vorlage 2024/0123 und Niederschrift zur Sitzung).

**Anlage(n):**

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW